

Bericht

des

Bundesrathes über den Rekurs eines Peter Binz in
Welschenrohr (Solothurn), betreffend Arrest.

(Vom 11. Dezember 1874.)

 1874
 12
 11

Tit.!

Mit Eingabe vom 22. August 1874 hat ein Peter Binz in Welschenrohr, Kantons Solothurn, folgende Beschwerde anhängig gemacht:

Er habe vom 26. Hornung bis und mit dem 21. August 1874 bei Herrn J. Kottmann in Langendorf, Amtei Solothurn-Lebern, als Uhrenmacher gearbeitet. Als er diesen Plaz habe verlassen wollen, sei ihm am 20. August angezeigt worden, daß Johann Wittmer daselbst für eine Forderung von circa Fr. 80 auf seinen noch restirenden Lohn Arrest gelegt habe. Er habe am 21. August bei dem Amtsgerichtspräsidenten die Aufhebung des Arrests verlangen wollen, allein den Herrn Präsidenten nicht angetroffen und deßhalb sein Gesuch dem Schreiber desselben mitgetheilt. Da aber bis den 22. August ihm nicht entsprochen worden, so erhebe er sofort Beschwerde und verlange, daß der Arrest von uns aufgehoben werde. Er sei dem Wittmer nichts schuldig und als aufrechtstehender Schweizer nach Vorschrift von Art. 59 der Bundesverfassung an seinem Wohnorte in Welschenrohr, Amtei Balsthal, zu belangen.

Da jedoch der erste Satz von Art. 59 der Bundesverfassung von 1874 gleichlautend ist mit Art. 50 der Bundesverfassung von 1848, und der letztere immer in dem Sinne interpretirt wurde, daß er nur auf interkantonale Rechtsverhältnisse sich beziehe, so ließen wir dem Petenten unter'm 26. August 1874 eröffnen, daß wir nicht kompetent seien, auf seine Beschwerde einzutreten.

Gegen diesen Entscheid rekurriert nun Peter Binz an die eidgenössischen Räthe und stellt in seiner Eingabe vom 5. Dezember 1874 den Antrag, daß unser Beschluß aufzuheben und der fragliche Arrest als unstatthaft zu erklären sei.

Binz geht nämlich von der Ansicht aus, daß der Art. 59 der Bundesverfassung auch den Gerichtsstand des Wohnortes innerhalb eines einzelnen Kantons ordne, und behauptet ferner, er müsse schon darum in der Amtei Balsthal gesucht werden, weil er die Einrede aufstelle, daß er dem Kläger nichts schuldig sei.

Dieser letztere Umstand ist indeß offenbar unerheblich. Die Frage, welches Gericht kompetent sei, über einen streitigen Anspruch zu entscheiden, ist nicht von der Thatsache abhängig, ob der Beklagte einen Theil oder gar nichts anerkenne. Es sind hiefür ganz andere Faktoren maßgebend.

Sodann kann es nach dem Wortlaute von Art. 59 der Bundesverfassung gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Ausdruck „Wohnort“ nicht absolut zu verstehen ist, sondern nur in Bezug auf Arreste, welche „außer dem Kanton“, in welchem der Schuldner wohnt, gelegt werden. Es sind daher die Bundesbehörden nicht kompetent, in solche Fälle sich einzumischen, wo es sich lediglich darum handelt, welches von zwei Gerichten eines und desselben Kantons für einen Prozeß das zuständige sei. Hierüber entscheiden lediglich die Gerichte dieses Kantons, und es kann von einer untern Gerichtsbehörde nur an eine obere Instanz des gleichen Kantons, nicht aber an die Bundesbehörden rekurriert werden.

Der Rekurrent erwähnt in seinen Eingaben eines Entscheides, den wir am 17. Juni 1872 auch auf einen Rekurs von seiner Seite erlassen haben und scheint der Ansicht zu sein, daß er, gestützt auf die Begründung jenes Entscheides, vor dem Amtsgerichte Solothurn-Lebern nicht zu erscheinen brauche. Er ist aber durchaus im Irrthum. Jener Rekurs ist am 17. Juni 1872 darum begründet erklärt worden, weil der Richter in Münster, Kantons Bern, eine Klage betreffend eine persönliche Forderung gegen Peter Binz angenommen und den letztern vor sein Forum citirt hatte, während Binz in

einem andern Kanton, nämlich in Welschenrohr, Kantons Solothurn, gewohnt hatte. (Bundesblatt 1873. Bd. II. Seite 18 Nr. 9.) Dieser Entscheid steht also in Uebereinstimmung mit unsern Ansichten, wie wir sie oben entwickelt haben.

Schließlich bemerken wir noch, daß wir es absichtlich unterlassen haben, die Gegenbemerkungen einzuziehen, welche der Gerichtspräsident von Solothurn-Lebern und die Gegenpartei des Rekurrenten zu machen im Falle sein möchten, weil die Sache hinlänglich klar ist, um darüber entscheiden zu können.

Unter Bezugnahme auf das Gesagte stellen wir den Antrag:

Es sei die Beschwerde des Peter Binz als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 11. Dezember 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Abänderung des Postvertrages mit den Niederlanden
in Bezug auf die Geldanweisungen.

(Vom 18. Dezember 1874.)

Tit. I

Durch den Postvertrag zwischen der Schweiz und den Niederlanden, vom 15. April 1868 wurde die Auswechslung von Postanweisungen vereinbart und dabei das Maximum einer Anweisung auf Fr. 200, bezw. fl. 100, sowie eine Gebühr von 20 Rp. für je Fr. 10 oder Bruchtheil von Fr. 10, bezw. 10 holländische Cents für fl. 5 oder einen Bruchtheil von fl. 5 festgesetzt. Der Geldanweisungsverkehr zwischen der Schweiz und Holland blieb bisher in sehr bescheidenen Schranken, indem die höchste Anzahl der in einem Jahr (1873) in der Schweiz nach Holland ausgestellten Anweisungen nur 298 Stücke mit Fr. 19,228 betrug, währenddem im nämlichen Zeitraum in den Niederlanden zur Auszahlung in der Schweiz nur 480 Anweisungen im Betrage von Fr. 33,705 aufgegeben wurden.

Dieser unbedeutende Verkehr, welchem derjenige mit Belgien gegenübersteht, das, wenn auch etwas größer als Holland, mit der Schweiz ähnliche kommerzielle Beziehungen unterhält, wie die Niederlande, nämlich:

nach Belgien mit	942	Stücken,	Fr.	74,064
aus	"	"	1473	"
	"	"		156,098

**Bericht des Bundesrathes über den Rekurs eines Peter Binz in Welschenrohr (Solothurn),
betreffend Arrest. (Vom 11. Dezember 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1874
Date	
Data	
Seite	989-992
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 450

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.